



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



Fünfte  
Circular-Berordnung  
die  
Ausfuhr des Getreides  
betreffend,  
vom 25ten Julii 1796.

77

1711

Handbuch der

1711

Handbuch der

Handbuch der

Handbuch der



**Z**u Gemächheit des von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Herzogl. Durchlaucht erhaltenen gnädigsten Befehls, wird hierdurch bekannt gemacht:

- 1) daß von nun an allen Churfürstlichen Maynzischen Unterthanen des Erfurthischen Gebietes erlaubt seyn soll, diejenigen Früchte, welche sie zu ihrem oder ihres Orts eigenem Bedürfnisse — worunter auch die Aussaat, das Backen und das Bierbrauen zu verstehen sind — nöthig haben, unter Vorzeigung obrigkeitlicher, sowohl die Sorte und die Quantität der Früchte deutlich enthaltender, als auch daß selbige wirklich zu einem solchen Bedürfnisse, keinesweges aber zum Handel oder Brantweinbrennen bestimmt sind, bezeugender Attestate, in den hiesigen Landen, jedoch blos auf den Fruchtmärkten derselben, erhoben zu dürfen, und daß dagegen den hiesigen Unterthanen verstatet ist, ihre Fruchtbedürfnisse unter gleichen Bedingungen auf den beyden Fruchtmärkten, zu Erfurth und Mühlberg zu erkaufen,
- 2) daß den Einwohnern des, an die Herzogl. Sachsen: Saalfeldische Landesportion angränzenden Königl. Preussischen Amtes Lauenstein hinführo verstatet ist, die zu ihrem und des Orts Bedürfnisse — wörunter gleichfalls die Aussaat, das Backen und das Brauen mit zu verstehen sind — benötigten Früchte, unter Vorzeigung obrigkeitlicher, nach eben dieser Vorschrift eingerichteter Attestate, überall; sowohl auf dem Lande, als auch auf den Fruchtmärkten, einzukaufen zu dürfen, und daß auch dagegen die hiesigen Unterthanen in dem besagten Königl. Preussischen Amte Lauenstein völlig gleiche Rechte zu genießen haben.

Es

Es werden daher sämtliche Unterobrigkeiten der hiesigen Lande angewiesen, die gegenwärtige Verordnung ungesäumt in der gewöhnlichen Maasse zur Publication zu bringen, als wozu ihnen in Ansehung der unter ihrem Gerichtsbezirke wohnenden Schriftsässigen hiermit Commission erteilet wird; wie denn auch sowohl an die Dragoner: Postirung als an die übrigen zur Aufsicht bestellten Personen, dieserhalb das Nöthige erlassen worden ist. Friedensstein den 25ten Jul. 1796.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

*[The following text is a mirror image of the printed text on the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.]*

Ma 1698

VD 18

ULB Halle

005 406 390

3



m. c.







17.

Fünfte  
Königliche Verordnung  
die  
den Handel mit Getreide  
betreffend,  
den 25ten Juli 1796.